



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Center 2 – Außenwirtschaftspolitik und
Europäische Integration
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	EU-GSt/De/Ab	Dessewffy	501 65 DW 2711	501 65 DW 42711	09.03.2015

TTIP: Kapitel Regulierungszusammenarbeit (Regulatory Cooperation) MD 39/15

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung der Kommissionsvorschläge zum Kapitel über die Regulierungszusammenarbeit. Die Kommission hat im Zuge der Vorbereitungen auf die 8. Verhandlungsrunde (2. - 6. 2. 2015) drei Textversionen zirkuliert. Im Folgenden gehen wir auf die letzte Version des EU-Vorschlages zum Kapitel Regulatory Cooperation (MD 39/15) vom 9. Februar dJ ein.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Wie bereits des Öfteren geäußert, bezweifelt die BAK die Darstellung der EU-Kommission, wonach TTIP zu höherem **Wachstum und mehr Beschäftigung** in Europa führen soll. Tatsächlich erweisen sich sämtliche Schätzungen Wachstum und Beschäftigung betreffend als ernüchternd. Selbst unter BefürworterInnen unumstritten ist die mit der Liberalisierung einhergehende Verschärfung des Wettbewerbs. Genau dies geht aber allzu oft zu Lasten der ArbeitnehmerInnen in Form eines höheren Drucks auf Löhne, Arbeitsbedingungen und Gewerkschaften. Tatsächlich ist das Niveau der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte in den USA geringer als in der EU, sodass von einem erheblichen Druck auf europäische Standards auszugehen ist. Aber auch weitere Gefahren gehen mit dem verschärften Wettbewerb einher: erhöhte Importe und damit Verluste von Marktanteilen, Nachteile für Klein- und Mittelbetriebe, Verdrängung des EU-Binnenhandels, hohe Umstrukturierungskosten und natürlich der Druck auf sämtliche weitere Standards zum Beispiel im Umwelt-, Gesundheits- und Konsumentenschutzbereich.

Die Folgen einer angebotsseitigen Interpretation der Wirtschaft und die Vernachlässigung der Nachfrageseite, wie sie eben gerade auch im vorliegenden Text zu finden ist, wurden von der BAK bereits wiederholt kritisiert. Insgesamt kann TTIP letztlich sogar negative Konsequenzen auf die europäische Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung haben.

Insoweit spricht sich die BAK allem voran für einen nüchternen Blick auf die Gegebenheiten, insbesondere der Chancen und Risiken aus, die mit TTIP identifiziert werden können. Es ist zudem unbestritten, dass Europa und Nordamerika in wichtigen Bereichen der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik gemeinsam voranzuschreiten haben, um den nicht zuletzt auch globalen Herausforderungen gemeinsam und geeint zu begegnen. Zu nennen sind zB die effektive Re-Regulierung der Finanzmärkte und die nachhaltige Wiederbelebung der Realwirtschaft ebenso wie die Bekämpfung der Steuerflucht. Beide Kontinente stehen überdies vor der Herausforderung ihr auf den Grundsätzen von Demokratie, Menschenrechten und Wohlfahrtsstand beruhendes Gesellschaftsbild gegenüber anderen Weltregionen zu behaupten.

Mit großem Bedauern stellen wir fest, dass das TTIP wenig bis gar nicht geeignet erscheint, die genannten Werte und Ziele zu fördern. Bei nüchterner Betrachtung verspricht es eine Reihe an Instrumenten zu etablieren, die dem vorrangigen Ziel der Deregulierung der Märkte unter Begünstigung der großen international vernetzten Wirtschaftsakteure dienen würden – zu Lasten allgemeiner gesellschaftlicher Interessen und auch zu Lasten der demokratischen Verfahren. Diese Schieflage tritt in verschiedener Form zu Tage und hat etwa in Gestalt des ISDS mittlerweile jene öffentliche Wahrnehmung in Österreich erfahren, die der Sache nur gerecht erscheint. Nicht zuletzt mit dem gegenständlichen Entwurf der Kommission zur Regulierungszusammenarbeit würde ein weiterer Mechanismus geschaffen werden, der sich am Ende – unbeschadet hehrer Absichten nach besserer transatlantischer Abstimmung – nur als weiterer Meilenstein in der Schwächung demokratischer Verfahren und der Verfolgung von öffentlichen Interessen entpuppen würde.

Jedweder demokratischen Abstimmung im weiten Anwendungsbereich der Regulierungszusammenarbeit wären hinkünftig Abstimmungen vorgelagert, die im unschuldigen Kleid von Good-Governance-Überlegungen eine neue Qualität der Durchsetzung von Unternehmensinteressen etablieren würde – all dies basierend auf völkerrechtlichen Verpflichtungen, mit denen letztlich auch die mitunter als „regulatory chill“ bezeichnete Interventionskraft von Unternehmensverbänden juristisch nachhaltig verfestigt würde.

Dem folgend muss die BAK den Vorschlag in seiner Gesamtheit ablehnen. Die nachfolgenden detailreich dargelegten Argumente sollen diese Position im Sinne des unerlässlich erscheinenden sachlich konstruktiven Diskurses zu TTIP untermauern.

Allgemeines zur Regulierungszusammenarbeit

Im Zentrum der Regulierungszusammenarbeit steht der Abbau von bestehenden und zukünftigen Regulierungsunterschieden zwischen der EU und den USA, die sich als „unnötig und belastend“ für den Handel erweisen (sog nichttarifäre **Handelshemmnisse**). Wir halten diese nicht näher definierten Bezeichnungen von „unnötigen und belastenden“ Regulierungsunterschieden für problematisch. Die Beurteilung darüber, welche Gesetze und Bestimmungen unnötig sind, darf nicht nach rein handelspolitischen Erwägungen oder aus Kostengründen erfolgen.

Vielmehr handelt es sich bei allen Rechtsakten um das Ergebnis von **demokratisch gefassten Entscheidungen**, die innerhalb der EU und der jeweiligen Mitgliedstaaten getroffen wurden. Die daraus hervorgehenden Regelungen bilden daher einen gesellschaftlichen Konsens über Wertentscheidungen (zB die Bestimmungen über die Zulassung und Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderter Produkte, das Verbot von Wachstumshormonen in der Tierzucht, usw) ab.

In ihrem im Juli 2013 veröffentlichten Positionspapier „TTIP: Übergreifende Disziplinen und institutionelle Bestimmungen“ erwähnt die Kommission als eine wesentliche Komponente eines künftigen institutionellen Rahmens für die Regulierungszusammenarbeit: *„ein straffes Verfahren zur Änderung der sektorbezogenen Anhänge der TTIP bzw zur Aufnahme neuer Anhänge durch einen vereinfachten Mechanismus, der keine nationalen Ratifizierungsverfahren voraussetzt“* (S 5, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152672.pdf). Da die Frage der Entscheidungsfindung zu einer allfälligen Änderung bzw Erweiterung der sektoralen Anhänge im Regulierungsbereich im vorliegenden Textvorschlag offen gelassen wird, ist nicht klar, welche Position die EK in den weiteren Verhandlungen dazu einnehmen wird. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass der überaus weite Anwendungsbereich dieses Kapitels ermöglicht, nach Inkrafttreten von TTIP Rechtsakte zu ändern oder zu erweitern, ohne dass damit diese Teile einer demokratischen Kontrolle unterliegen würden.

Weiters hält die Kommission in Anmerkung 5 fest, dass die institutionellen und Entscheidungsfindungsmodalitäten im vorliegenden horizontalen Kapitel zur Regulierungskooperation bezüglich der Anpassung, Änderung oder Hinzufügung sektoraler Bestimmungen noch weiter diskutiert werden müssen. Sollte es vorgesehen sein, dass im Rahmen der geplanten Regulierungskooperation **sektorale Bestimmungen** zu Regulierungsbereichen (zB gegenseitige Anerkennung, Harmonisierungen oder Vereinfachungen von bestimmten Regulierungen) **erst nach Inkrafttreten des Abkommens** angepasst oder geändert werden und neue sektorale Bestimmungen hinzugefügt werden, käme dem dafür vorgesehenen Beschlussfassungsprozess eine besondere Bedeutung zu. Aus demokratiepolitischer Sicht würde es sich dabei nach Ansicht der BAK um eine äußerst bedenkliche Entwicklung handeln.

Die Einengung der demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten führt ua auch dazu, dass es zukünftig schwieriger werden könnte, Fortschritte im Bereich des KonsumentInnen-,

Gesundheits-, ArbeitnehmerInnen- und Umweltschutzes durchzusetzen (**regulatory chill**). Das vorgeschlagene **Frühwarnsystem** und der **Regulierungsdialo** könnten den VertreterInnen der Unternehmensseite auf beiden Seiten die Möglichkeit einräumen, Gesetzesvorhaben, die deren Handels- und Investitionsinteressen zuwiderlaufen, zu einem sehr frühen Zeitpunkt zu beeinflussen oder im Keim zu ersticken. So können Interventionen in einem relativ frühen Stadium dazu führen, dass Gesetze verhindert werden und es schließlich zu einem Rückgang der Regulierungsaktivität kommt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das eklatante Ungleichgewicht der Kräfteverhältnisse in der Interessenvertretung in Brüssel. Schon nach offiziellen Angaben des europäischen Transparenzregisters stehen derzeit rund 150 Vertretungen auf Arbeitnehmerseite etwa 4.500 Lobbys der Unternehmensseite gegenüber. Ebenso sind auch in den offiziellen Beratergremien der Kommission VertreterInnen der Wirtschafts- bzw Unternehmensseite in einer dominanten Position.

Unter der allgemeinen Anmerkung 3 merkt die Europäische Kommission an, dass im vorliegenden Textvorschlag Platzhalter für Regulierungsakte der EU-Mitgliedstaaten und der US-Bundesstaaten vorhanden sind. Die Kooperation im Zusammenhang mit diesen Rechtsakten solle zu einem späteren Zeitpunkt angesprochen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verhandlungen darauf abzielen, die geplante Regulierungskooperation auf **potentiell alle Rechtsakte der EU-Mitgliedstaaten** (bestehende Gesetze und Gesetzesvorhaben) auszuweiten. Das ist aus Sicht der BAK viel zu weitgehend und kann keinesfalls unterstützt werden. Darüber hinaus erscheint die Prüfung sämtlicher bestehender und geplanter Rechtsakte durch den Regulatory Cooperation Body auf seine TTIP-Tauglichkeit äußerst aufwändig. Damit wären die Mitgliedstaaten bei ihrer Rechtsetzung in Zukunft über die einzelstaatlichen und EU-rechtlichen Voraussetzung hinaus auch den umfassenden Bestimmungen der TTIP-Regulatory Cooperation unterworfen.

Es ist zu vermeiden, dass Entscheidungen wegen eines Freihandelsabkommens **nicht mehr unabhängig** getroffen werden können, weil zB die Erhöhung von Standards von komplexen Nachverhandlungen mit den USA verbunden wäre. Zusätzlich zum bestehenden EU-internen Abstimmungsprozedere käme durch TTIP ein aufwändiger und zeitintensiver Abstimmungsprozess (Handels-Folgenabschätzungen, Konsultationen, Monitoring) hinzu.

Als Instrumente zur Herstellung regulatorischer Kohärenz zwischen der EU und den USA werden neben der **gegenseitigen Anerkennung und Harmonisierung auch die Vereinfachung von Regulierungen** genannt. Auch wenn Standards nicht harmonisiert, sondern gegenseitig anerkannt werden, kommt es zu folgendem Effekt: Höhere Standards sind oft kostenintensiv und führen für die eigene Wirtschaft zum Wettbewerbsnachteil, weil die Konkurrenz unter kostengünstigeren, niedrigeren Standards produziert. Die Konsequenz ist ein sukzessives Absenken der Standards nach unten, um die Wettbewerbsposition der Unternehmen zu sichern. Dieser Prozess darf nach Ansicht der BAK nicht noch weiter befördert werden, sondern muss vermieden werden.

Auch die institutionelle **Zusammensetzung der Akteure** (zuständige EU-Kommissionsbeamte, US-Behörden und nicht näher bestimmte Stakeholder) der Regulierungskooperation im Rahmen der TTIP löst demokratiepolitische Bedenken aus. Der Begriff der Stakeholder ist äußerst weitreichend, wenn damit alle potenziell betroffenen juristischen und natürlichen Personen oder Institutionen umfasst sein sollen. Somit müsste einer nicht vorhersehbaren Anzahl transatlantischer Akteure eine „angemessene Möglichkeit“ eingeräumt werden, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsprozesses ihre Position darzulegen, welche die Behörde bei der Verabschiedung des Rechtsaktes berücksichtigen müsste. Außerdem bleibt völlig unklar, welche Einflussmöglichkeiten welchen **Interessengruppen** zugestanden werden sollen. Die Einbindung von **Parlamenten** ist jedenfalls in den Vorschlägen des Kapitels kein einziges Mal vorgesehen: Weder beim Informationsaustausch (Art 9), noch bei der Förderung regulatorischer Kompatibilität (Art 11) oder im Regulatory Cooperation Body (Art 14) werden Parlamente eingebunden.

Selbst wenn in allen Fällen letztlich die „Parlamente“ auf beiden Seiten des Atlantiks das Letztentscheidungsrecht haben sollten, was der gegenwärtige Text des Kapitels nicht eindeutig klar stellt (siehe dazu etwa die Textierung des Art 11), erscheint die Einrichtung eines Regulatory Cooperation Body und von Focals Points unter Hinzuziehung von „Stakeholdern“ aus demokratiepolitischer Sicht als problematisch. Die Vorentscheidung über gesetzgeberische Akte würde dadurch in transatlantischen Gremien der Exekutive fallen, zu denen – nicht zuletzt aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Regulatory Cooperation – durchsetzungskräftige Stakeholder bevorzugten Zugang hätten.

Zahlreiche regulatorische Unterschiede zwischen der EU und den USA sind nicht nur auf technische Differenzen, sondern vielmehr auf fundamental unterschiedliche Regulierungsphilosophien zurückzuführen. In vielen Bereichen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verfolgt die EU das sogenannte **Vorsorgeprinzip**, dem das Prinzip der sogenannten **wissenschaftlichen Gewissheit**, das in den USA als Leitprinzip angewandt wird, entgegensteht. Das Vorsorgeprinzip stützt sich auf den vorbeugenden Schutz von Umwelt und Gesundheit. Ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit darf demnach kein Grund sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung von diesbezüglichen Schäden auszuschließen. Würde sich das Prinzip einer „wissenschaftsbasierten Bewertung“ im Rahmen des TTIP durchsetzen, käme das einer Abschaffung des Vorsorgeprinzips in der EU gleich. Deshalb muss das Vorsorgeprinzip im TTIP jedenfalls ausdrücklich im Abkommenstext verankert werden.

Gemeinsam mit den vorgesehenen **Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS)** könnten Investoren ein wirkungsvolles Instrument in die Hand bekommen. Auch im Rahmen der Regulierungszusammenarbeit kann bereits das Wissen um Klagsmöglichkeiten ein effektives Mittel zur Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen sein („regulatory chill“).

Zu den Bestimmungen des Kapitels Regulierungszusammenarbeit im Detail

In der Präambel zu TTIP wird auf das Recht der VertragspartnerInnen, „...*öffentliche Politikziele zu erreichen und das Recht zu regulieren und Maßnahmen anzuwenden, um die angestrebten öffentlichen Politikziele auf einem vom jeweiligen Vertragspartner zu bestimmendem Niveau und in Übereinstimmung mit seinen jeweiligen Prinzipien abzusichern.*“ Bezug genommen. Dieser Anspruch ist in Wahrheit eine **demokratische Selbstverständlichkeit**, ja sogar eine unbedingte Voraussetzung für das Funktionieren einer Demokratie.

Section I Objectives, Definitions, Scope

Art 1/1 a **General Objectives and Principles**

Laut dem zugrundeliegenden Dokument soll die allgemeine Zielformulierung lediglich auf die „*Verfolgung von hohen Schutzniveaus ua in den Bereichen Umwelt, Konsumenten, Arbeitsbedingungen, Menschen-, Pflanzen- und Tierleben, personenbezogener Datenschutz, Cybersecurity, kulturelle Vielfalt; oder die Sicherung der Finanzstabilität*“, abstellen. Allerdings ist dieses Bestreben nicht einem Absenkungsverbot von Standards im Rahmen der Regulierungskooperation gleichzusetzen. Die **Absenkung von Schutzniveaus** – und nicht nur in den exemplarisch angeführten Bereichen – muss daher erstens **explizit und unbeding**t ausgeschlossen werden. **Zweitens ist die** exemplarische Liste um den **Schutz der Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge** zu erweitern.

Art 1/1 b

Ziel des TTIP ist es, **unnötige**, belastende, duplikative und **abweichende regulative Erfordernisse**, die den Handel oder Investitionen betreffen, zu reduzieren. Regulierungen und alle damit zusammenhängenden Fragen (Regulatorische Zusammenarbeit, Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung) unterliegen wie erwähnt politischen Entscheidungen. Diese gesellschaftspolitischen Fragestellungen dürfen jedoch niemals auf technische oder ökonomische Fragestellungen reduziert werden, denn gerade hinter sogenannten „Handelshemmnissen“ steht so wie bei allen gesetzlichen Maßnahmen grundsätzlich der Schutz öffentlicher Interessen. Auch hierin wird nochmals sichtbar, dass die Absenkung des Schutzniveaus beispielsweise beim KonsumentInnen-, ArbeitnehmerInnen-, Umwelt- und Gesundheitsschutz unbedingt auszuschließen ist und daher ein entsprechendes **Absenkungsverbot von Schutzstandards** im Abkommenstext zu verankern ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob und welche nationalen und EU-Regelungen unnötig sind, jedenfalls durch Parlamente zu treffen ist.

Art 1/1 c

Das Ziel eines „*pro-competitive regulatory environment*“ ist aus Sicht der BAK schon deshalb bedenklich, weil hier Regulierungen betreffend sensibler Schutzinteressen (ArbeitnehmerInnenschutz, Umweltschutz, KonsumentInnenschutz, Gesundheitsschutz, ...)

ökonomischen Grundsätzen unterworfen werden, die ein sukzessives Absenken der Standards (Race to the bottom) in Aussicht stellen.

Art 1/2

In diesem Artikel wird auf die Umsetzung und Anwendung von Maßnahmen, um **legitime öffentliche Interessen** zu erreichen, abgestellt. Die Interpretation, was unter „*legitimen*“ öffentlichen Interessen zu verstehen ist, soll Art 1 liefern. (Im Übrigen gehen wir in der vorliegenden Textversion davon aus, dass es sich hier um einen Irrtum handelt: richterweise sollte der Verweis wohl auf „Art 1/a“ lauten). Art 1/a bezieht sich wie oben ausgeführt unter anderem auf die Bereiche „*Umwelt, Konsumenten, Menschen-, Pflanzen- und Tierleben, personenbezogener Datenschutz, Cybersecurity, kulturelle Vielfalt*“. Damit könnten nicht aufgezählte Bereiche, wie etwa Dienstleistungen im öffentlichen Interesse, als nicht den legitimen öffentlichen Politikzielen entsprechend interpretiert werden. Durch die Einengung des Begriffes der öffentlichen Interessen auf „*legitime öffentliche Politikziele*“ entsteht der Eindruck, dass die Mitgliedstaaten in der Ausübung ihrer Befugnisse eingeschränkt werden sollen. Die BAK fordert die Streichung von „legitimate“.

Art 2/b Definitionen

Das Bundeskanzleramt hat in seiner Stellungnahme vom 21. Jänner 2015 eingewandt, dass unter dem Begriff „*regulators and competent authorities at central level*“ für die EU lediglich die EU-Kommission angeführt wird, nicht jedoch der Rat und das Europäische Parlament. Dies wäre im Hinblick auf den „regulatory exchange“ (Art 9/2) für Regulierungsvorhaben jedoch erforderlich, die bereits im **Rat oder EP** behandelt würden. Die BAK unterstützt diese Forderung und ersucht um ausdrückliche Erwähnung von Rat und EP.

Art 3 Scope

Der Anwendungsbereich ist viel zu weit gefasst. So gut wie jeder Rechtsakt auf zentraler Ebene (**EU und USA**) mit Bezug zum Dienstleistungs- und Güterhandel sowie Investitionen in der EU und den USA wären von den Bestimmungen zur regulatorischen Zusammenarbeit erfasst (Verordnungen und Richtlinien, delegierte Rechtsakte). Darüber hinaus enthält der Klammerausdruck am Ende dieses Artikels den Hinweis, dass die Bestimmungen betreffend der **Regulierungsakte auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten und den US-Bundesstaaten** („non-central level“) in Übereinstimmung mit einer allgemeinen Feststellung hinzugefügt wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass auch Rechtsakte auf dieser Ebene unter die Regulierungszusammenarbeit fallen.

Die BAK erwartet, dass gegenwärtige und zukünftige Rechtsvorhaben beispielsweise betreffend Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz oder andere sensible Bereiche wie Datenschutz, Schutz der Privatsphäre, Hormon behandeltes Fleisch, gentechnisch veränderte Organismen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Diese grundrechtsrelevanten Bereiche müssen in völliger Unabhängigkeit vom Vertragspartner USA verwirklicht werden können. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Bereiche nicht der Kooperationszusammenarbeit unterliegen und damit Gesetzesvorhaben weder in-

haltlich mit dem Handelspartner abzustimmen noch von diesem unter Berufung auf dieses Kapitel beeinflusst werden können.

Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls auch Art 3/3 ersatzlos zu streichen, wonach bestimmte noch näher zu definierende Bereiche in den Anwendungsbereich der Regulierungszusammenarbeit fallen würden, obwohl sie keinerlei Auswirkungen auf Handel oder Investitionen hätten.

Section II.1. Transparenz

Art 5 Early Information of planned acts

Auch dieser Artikel muss ersatzlos gestrichen werden. Seine ursprüngliche Bezeichnung als „*early warning*“ in der Version (MD 28/15) als „*early warning*“ lässt auf eine tendenziell negative Grundhaltung zu Regulierungen und der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Interessen schließen. Der Artikel 5 zeigt bereits auf, dass dieses Abkommen nicht nur auf bestehende Regulierungen diesseits und jenseits des Atlantiks großen Einfluss haben soll, sondern auch auf zukünftige gesetzliche Regelungen, die Auswirkungen auf den transnationalen Handel haben könnten. Gemäß diesem Vorschlag muss jedes geplante Gesetz (noch vor der Beschlussfassung durch das Parlament) nicht nur öffentlich gemacht werden, sondern es ist zudem allen relevanten Stakeholdern – somit auch ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, die potenziell durch diesen geplanten Rechtsakt betroffen sein könnten – die Möglichkeit zu einer Stellungnahme im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsprozesses zu geben. Diese Stellungnahmen sollten dann bei der Beschlussfassung des Gesetzes Berücksichtigung finden.

Dieser Eingriff in demokratische Prozesse der einzelnen Mitgliedstaaten ist **strikt abzulehnen**. Sogar das in Österreich gängige und gut funktionierende Begutachtungsverfahren müsste dahingehend geöffnet werden, dass zukünftig auch US-Unternehmen daran teilnehmen können. Derartige völkerrechtliche Verpflichtungen würden unter Beachtung der faktischen Gegebenheiten mithin dazu führen, dass letztlich US-Lobbying-Firmen die europäische sowie einzelstaatliche Gesetzgebung beeinflussen können. Darüber hinaus veranschaulichen derartige Regelungsansätze auch wie sehr zukünftig die innereuropäische Regulierung von handelspolitischen Vorgaben und Routinen dominiert würde.

Art 6 Stakeholder Consultations

Die Einbeziehung von Stakeholdern in politische Entscheidungen wird zwar grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist wie eingangs erwähnt der Einfluss der Unternehmenslobbys auf die Kommissionspolitik um ein vielfaches größer als der anderer gesellschaftlicher Gruppen. Insoweit bietet diese Bestimmung insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgabe „shall take into account the contributions received“ ein weiteres riesengroßes Einfallstor für die großen transatlantisch organisierten Unternehmensverbände. In Bezug auf die Berücksichtigung der Eingaben bzw der Ergebnisse aller potenziell betroffenen natürlichen und juristischen Personen muss jedenfalls klargestellt werden, dass die Letztent-

scheidung über die politische Ausrichtung von Regulierungen bei den politischen EntscheidungsträgerInnen liegt.

Art 7/2 **Analytical Tools**

Dieser Artikel bezieht sich auf **Impact assessments** (Folgenabschätzungen) von Regulierungsvorhaben auf zentraler Ebene, die unter anderem die Auswirkungen auf Handel und Investitionen zwischen der EU und den USA messen sollen (Art 7/2 c). In Fußnote 9 wird zwar angeführt, dass die Folgenabschätzungen zum Beispiel auch relevante Auswirkungen von Regulierungen auf Konsumenten- und Umweltschutz inkludieren können, die die beiden Parteien durchführen können. Die Platzierung von Gemeinwohlzielen als Fußnote ist indessen einmal mehr bezeichnend für den Stellenwert dieses Themas in der aktuellen Diskussion. Würde man Gemeinwohlziele entsprechend der Bekundungen in der Präambel und Art 1 wirklich wahren wollen, müsste diese Bestimmung anders lauten. Ein Rechtsakt, der als handelshemmend eingestuft wird, sollte daraufhin untersucht werden, welche Kosten dessen Änderung, Einschränkung, Anpassung durch Harmonisierung oder Vereinfachung („simplification“) oder gar gegenseitige Anerkennung für VerbraucherInnen, ArbeitnehmerInnen und die Umwelt bedeuten. Eine rein kostenorientierte Analyse mit dem Ziel den Handel zu entlasten und Investitionen zu schützen darf nicht auf Kosten der Allgemeinheit erfolgen.

Darüber hinaus erschweren die vorgeschlagenen Folgenabschätzungen die Rechtsetzung und Regulierung, sie machen sie umständlich und bürokratisch. Es erscheint daher auch unter diesem Blickwinkel äußerst problematisch, dass sich die EU durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwingend auf die Durchführung eines Impact Assessments verpflichten möchte.

Art 7/3b

Beim Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Analysen der Regulierungspolitik wird ua auf die **wissenschaftliche Evidenz** Bezug genommen. Dies ist schon deshalb zu vermeiden, weil es im gesamten Kapitel zur regulatorischen Kooperation bisher keine Bestimmung gibt, die das Vorsorgeprinzip postuliert.

Section III Regulatory Cooperation

Art 8 **Bilateral cooperation mechanism**

Nach dieser Bestimmung sollen jene Bereiche in einem **jährlichen Programm für die Regulierungskooperation** aufgenommen werden, die von den zuständigen Behörden auf zentraler (EU, USA) Ebene für eine Regulierungskooperation priorisiert wurden. Vor dem Hintergrund des viel zu umfassenden Anwendungsbereichs (Art 3) steht die BAK dieser Bestimmung sowohl in inhaltlicher Sicht als auch was den Verwaltungsaufwand betrifft äußerst skeptisch gegenüber. Es ist zu befürchten, dass der Kooperationsprozess sich negativ auf das Ausmaß und die Dauer der Regulierungsentwicklung auswirkt.

Art 9/1 **Information and Regulatory Exchanges**

Eine Liste von geplanten Rechtsetzungsakten, die signifikante Auswirkungen auf den internationalen Handel oder Investitionen haben, müsste nach dem zugrundeliegenden Dokument veröffentlicht werden. Da die Frage, inwieweit die nationale Gesetzgebung in diesem Kapitel betroffen ist, noch offen ist, muss diese mitberücksichtigt werden. Handelt es sich hierbei um einen nationalen Gesetzgebungsakt, sind die zuständigen Behörden auf europäischer Ebene (also die Kommission) gem Art 9/3 den sogenannten „Regulatory Exchanges“ beizuziehen. Dabei handelt es sich unseres Erachtens um einen Eingriff in das europarechtliche Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Dieses besagt, dass die Mitgliedstaaten mit den EU-Verträgen keine generelle Ermächtigung zur Rechtsetzung, sondern nur Einzelermächtigungen übertragen haben. Demnach ist die Einmischung der europäischen Ebene in Gesetzgebungsakte, für die die Kompetenz bei den Mitgliedstaaten liegt, untersagt.

Bei der Entscheidung darüber, welche geplanten Rechtsakte priorisiert werden, sollen **„signifikante Auswirkungen“ auf den Handel oder die Investitionen** ausschlaggebend sein. Die Festlegung, ab wann eine signifikante Auswirkung besteht, soll nach den vorliegenden Vorschlägen von der Kommission für die EU bestimmt werden. Keinesfalls darf hier jedoch durch die Generaldirektion Handel (in der Kommission) nach ausschließlich handelspolitischen Erwägungen bestimmt werden, welche europäischen Rechtsakte für Angleichungen mit den US-Regelungen in Betracht gezogen werden. Andere Generaldirektionen und Stakeholderorganisationen sind entsprechend der inhaltlichen Betroffenheit unbedingt in diese Entscheidung miteinzubeziehen.

Die Tatsache, dass gemäß Art 9/5 jeder Vertragsteil dem anderen **jegliche verfügbaren Informationen** inklusive der Impact assessments zur Rechtfertigung geplanter EU und voraussichtlich auch nationaler Rechtsetzungsakte zur Verfügung zu stellen hat, macht einmal mehr das demokratische Prinzip, wonach das Recht vom Volk ausgeht, zur Farce, wenn sich die Gesetzgebung gegenüber den Industrielobbyisten für ihr Handeln rechtfertigen muss.

Es muss festgehalten werden, dass der Informationsaustausch keinen Vertragspartner verpflichten darf, den Ablauf seines **Gesetzgebungsverfahrens** an das des anderen **anzupassen**.

Der Informationsaustausch über Regulierungsvorhaben wird voraussichtlich zur **Verlangsamung des Rechtsetzungsprozesses oder sogar zur Vermeidung** von für den Handel ungünstigen Gesetzen führen (regulatory chill). Das kann nicht im Sinne der europäischen BürgerInnen sein und wird daher von der BAK abgelehnt.

Art 11 **Promoting regulatory compatibility**

Es wird festgehalten, dass dieser Artikel auf Regulierungsbereiche von gegenseitigem Interesse – ohne **legitime Gemeinwohlziele** zu untergraben – angewandt wird. Es bleibt jedoch unklar, was hier unter „legitimen“ Gemeinwohlzielen verstanden wird (Art 11/1.). Die BAK ersucht um eine Darstellung und Definition.

Die Vereinbarkeit des Rechtsrahmens zwischen den beiden HandelspartnerInnen, EU und USA, soll durch **Gegenseitige Anerkennung, Harmonisierung** von Rechtsakten (im Rahmen bestehender internationaler Organisationen wie zB WTO, OECD, UNO und durch Angleichung von Regelungen und Verfahren) und durch sogenannte **Vereinfachung** (simplification of regulatory acts) bestehender und geplanter Rechtsakte erreicht werden (Art 11/2.). Da die angestrebte Regulierungskohärenz durch Harmonisierung, Vereinfachung und gegenseitige Anerkennung von Rechtsakten zu einer potenziellen Absenkung der Standards führen kann, muss eine Absenkung von Schutzstandards an dieser Stelle ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus eröffnet die „**Vereinfachung**“ von Regulierungsakten zahlreiche Deregulierungsargumente, die nicht im öffentlichen Interesse liegen (Art 11/2.c). Völlig unklar bleibt dabei, um welche „shared“ Prinzipien und Richtlinien es sich handeln soll, nach denen eine solche Vereinfachung von Regulierungsakten erfolgen soll. Die Kommission wird ersucht, die genannten Prinzipien offenzulegen und an geeigneter Stelle im Abkommenstext darzustellen.

Art 11/3

In diesem Artikel wird festgehalten, dass die **Zustimmung bzw Ablehnung** zur gemeinsamen Prüfung, ob Regelungen harmonisiert oder gegenseitig anerkannt werden sollen, gebührend begründet sein muss. Zusätzlich zum Informationsaustausch über geplante Regulierungsvorhaben vereinbaren die Parteien den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen (Art 11/4.). Die Kombination aus dem **Begründungserfordernis** und der **wissenschaftlichen Begründbarkeit**, ist aufgrund des nicht verankerten Vorsorgeprinzips äußerst irritierend. Die BAK fordert die Eliminierung dieses Erfordernisses.

Es stellt sich zB auch die Frage, ob das Arbeitsprogramm und die Vorschläge zur Regulierungszusammenarbeit durch die EU-Mitgliedstaaten mit einem **Veto** belegt werden können. Kann zB die **Umsetzung von Beschlüssen im Rahmen der Regulierungszusammenarbeit** durch einzelne Mitgliedstaaten verweigert werden?

Placeholder: Art 12 Exchanges on regulatory acts at non-central level

Dieser Platzhalter soll während der 8. Verhandlungsrunde mit den USA abgeklärt werden. Es wird hier neben der zentralen Ebene die nicht-zentrale Ebene (EU-Mitgliedstaaten und US-Bundesstaaten) einbezogen. Damit betreffen die Verpflichtungen aus diesem Kapitel in Österreich neben der Bundes- auch die Landes-, und ggf Gemeindeebene. Da die EU großes Interesse an einem verbesserten Marktzugang zum US-Beschaffungsmarkt, insbesondere auf der Ebene der Bundesstaaten, hat, ist sie bereit die Regulierungszusammenarbeit auf Ebene der Mitgliedstaaten auszuweiten. Damit erweitert sich der potentielle Regulierungsumfang enorm. Administrativer Aufwand und zeitliche Verzögerungen könnten sich fatal auf die Rechtsentwicklung, was den Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen, Umwelt, Gesundheit, usw betrifft, auswirken.

Art 14 Establishment of the Regulatory Body

Der Regulatory Cooperation Body (RCB) bereitet die **jährlichen Programme über Regulierungszusammenarbeit** auf Basis der Prioritäten der Vertragsparteien und die **Ergebnisse** der bestehenden und vergangenen Initiativen vor (Art 14/2 a).

Art 14/2 b hält fest, dass der RCB die Umsetzung der beschlossenen Regulierungskooperationen beobachtet und über die Fortschritte bei deren Erreichung an den **Joint Ministerial Body** (JMB) berichtet. Welches Gremium nun die **Entscheidungen** über die Regulierungsvorhaben, Änderungen und Ergänzungen von Gesetzesvorhaben trifft, bleibt unklar.

Art 14/2c

An dieser Tatsache ändert auch die Einfügung eines Placeholders in Art 14/2 c, wonach der RCB keine Rechtssetzungskompetenz hätte (... *The RCB will not have the power to adopt legal acts*), nichts. Diese Vorgangsweise lässt vielmehr vermuten, dass versucht wurde zu verschleiern, welches Gremium für die Entscheidung über Regulierungsvorhaben zuständig ist. Der Placeholder stellt damit keinerlei Klärung dar, denn schon in der Vorversion des Kapitels über die Regulierungskooperation sollte der RCB Vorschläge für Regulierungszusammenarbeit an den Joint Ministerial Body übermitteln, der dann schließlich darüber zu entscheiden gehabt hätte. **Es ist unbedingt zu klären, welche Gremien für die Umsetzung des beschlossenen Programms über die Regulierungszusammenarbeit, dessen Änderungen und Ergänzungen zuständig sind und welche Rolle dem Joint Ministerial Body zukommt.**

Dies ist vor allem auch deshalb essenziell, weil dem RCB eine wichtige Rolle zukommt. Obwohl es sich bei den Rechtsakten teilweise um **demokratisch beschlossene Richtlinien und Verordnungen** handelt, sind Parlamente weder beim Regulatory Exchange noch bei der Entscheidung darüber, ob diese gegenseitig anerkannt oder harmonisiert werden sollen, involviert. Das Argument, dass TTIP vor Inkrafttreten ohnehin durch EP und nationale Parlamente zu ratifizieren sein wird, ändert nichts daran, dass ursprünglich demokratisch zustande gekommene Rechtsakte (zB im Lebensmittelbereich) nach der Ratifikation durch die Entscheidung eines Ministergremiums nachträglich abgeändert werden können (living agreement).

Da die aktuellen und zukünftigen Schutzinteressen von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt sowie die künftige Erhöhung des Schutzniveaus im allgemeinen Interesse nicht in geeigneter Form abgesichert zu sein scheinen, lehnt die BAK den vorliegenden Textvorschlag ab.

Art 14/2 g

Zu klären ist auch an welche **sonstigen Funktionen**, die dem RCB übertragen werden sollen, hier gedacht wurde.

Art 15 Participation of stakeholders

Da das Abkommen auf die Reduzierung der genannten „*unnotwendigen, belastenden, duplikativen und abweichenden Regulierungen*“ abzielt, ist in der Praxis zu befürchten, dass es zur **unausgewogenen** Teilnahme durch Stakeholder und dadurch bedingt zu unausgewogenen Vorschlägen für die Regulierungszusammenarbeit kommt. Den gemäß Art 14/4 einzurichtenden Sektorarbeitsgruppen (sectorial working groups) kommt eine vergleichbar wichtige Rolle bei der Auswahl der Rechtssetzungsakte zu, wie dem RCB. Bereits bestehende Expertengruppen, die von der Kommission herangezogen werden, sind hinsichtlich ihrer Besetzung intransparent und unausgewogen. Erfahrungsgemäß kann sich die Unternehmensseite aufgrund größerer Ressourcen besser in den Prozess der Regulierungszusammenarbeit einbringen als andere Stakeholder. Auf der anderen Seite wird die Durchsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung des Schutzniveaus von ArbeitnehmerInnen, Umwelt und KonsumentInnen vermutlich am Argument scheitern, dass diese zusätzliche Handelsbarrieren darstellten.

Wir hoffen ausreichend dargelegt zu haben, weshalb das vorliegende Verhandlungspapier aufgrund der zahlreichen bisweilen erheblichen Schwachstellen in seiner Gesamtheit zurückzuweisen ist.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach
iV des Präsidenten

Maria Kubitschek
iV des Direktors

fdRdA

fdRdA